GRENZGÄNGER

Aktuelle Mitteilungen des Vorarlberger Grenzgängerverbandes

Nr. 72
Oktober 2009

INFORMATION

Liebe Leserin, lieber Leser!

**Wir feiern Geburtstag,
50 Jahre Grenzgängerverband**

Der Vorarlberger Grenzgängerverband (VGV) jubiliert heuer (2009) und feiert sein 50-jähriges Bestehen. Er ist eine überparteiliche Selbsthilfeorganisation (Verein) mit ehrenamtlichen Funktionären. Der VGV ist aus dem Bedürfnis entstanden:

.... sonst hilft uns niemand ....

In diesen 50 Jahren hat sich dieser Verband als erfolgreiche „Gewerkschaft" der Grenzgänger entwickelt und bei der Vertretung der Interessen der „Auslandspendler" beträchtliche Erfolge errungen. Gerade für eine Minderheit, wie sie die Grenzgänger darstellen, ist der Bestand einer funktionierenden Interessensvertretung besonders wichtig. Nur eine durchsetzungsfähige Organisation ist in der Lage, die Probleme zu erfassen, zu artikulieren und sie auch an das „Ohr" der Verantwortlichen heranzutragen. Von Anfang an war eines der Ziele des Verbandes - eine Kontaktstelle der Probleme für Grenzgänger und Behörden zu sein – die durch die unterschiedlichen Sozial- und Steuersysteme entstehen. Von Fragen der grenzüberschreitenden Beschäftigung bis zur Rente spannt sich der thematische Bogen, mit dem wir unsere Mitglieder bedienen.
Am 25. September 2009 jährte sich nun zum fünfzigsten Male der Tag, an dem unser Verband gegründet wurde. Wir meinen, dass dieses Jubiläum Grund genug ist, um auch mit unseren Mitgliedern die Erfolgsgeschichte „Grenzgängerverband" gebührend zu feiern. Um disponieren zu können, benötigt das Organisationskomitee Ihre schriftliche Anmeldung (Näheres im Inneren dieser Ausgabe).
Wir stellen uns vor, dass bei diesem Fest neben einer kurzen Rückschau, was während dieser langen Zeit vom VGV geleistet wurde, hauptsächlich das gemütliche Beisammensein im Vordergrund stehen soll,

meint die Redaktion

50 Jahre Grenzgängerverband (VGV)

Festveranstaltung des VGV im Kulturhaus Dornbirn am 20. November 2009 mit Musik und Buffet. Anmeldung erforderlich!

SERVICESTELLEN DES VORARLBERGER GRENZGÄNGERVERBANDES

Sprechstunden im Sekretariat:

Nur nach telefonischer Vereinbarung
Montag – Mittwoch ☎ + FAX 0 55 77 / 85 8 30
17.30 – 19.00 Uhr e-mail: dornig.walter@vol.at

Auskünfte im Sozialbereich:

Montag, 19.00 – 20.00 Uhr

Herbert Fechtig Fußach ☎ 0 55 78 / 74 9 83
e-mail: herbert.fechtig@vol.at

Mitgliedererfassungsstelle:
An- und Abmeldungen
Adressänderungen

Rosmarie Brandauer Feldkirch ☎ + FAX 0 55 22 / 38 5 97
e-mail: brandauer.rosmarie@tele2.at

Auskünfte in Steuerangelegenheiten
Montag – Mittwoch, 17.30 – 19.00 Uhr

Walter Dornig Lustenau ☎ + FAX 0 55 77 / 85 8 30

50 JAHRE GRENZGÄNGERVERBAND

------- www.grenzgaenger-vgv.at -------

VGV – Vorarlberger Grenzgängerverband

P.b.b. GZ 02Z032826 M
Verlagspostamt Lustenau

Geld vom AMS

für GrenzgängerInnen in die Schweiz

Grenzgänger mit Wohnsitz in Österreich, die infolge ihres Alters in Österreich bereits einen Anspruch auf Alterspension hätten, und die aus diesem Grund keinen Arbeitslosengeldanspruch haben – wenn Sie arbeitslos wären – können ab dem möglichen fiktiven Pensionsantrittsdatum – frühestens ab 01.01.2004 und bis zum 31.05.2009 – ihre Arbeitslosenversicherungsbeiträge, die sie in der Schweiz einbezahlt haben (Dienstnehmeranteil) rückerstattet erhalten.
Zur Berechnung des Anspruches ist erforderlich, dass eine Bestätigung der PVA (österr. Pensionsversicherungsanstalt) des fiktiven Pensionsstichtages sowie eine Bestätigung des Dienstgebers über die tatsächliche Höhe der Arbeitslosenbeiträge (Dienstnehmeranteil) in der Schweiz vorgelegt wird.
Anträge sind zu richten an:
AMS Arbeitsmarktservice Vorarlberg
Landesgeschäftsstelle
6901 Bregenz, Rheinstrasse 33
Telefon: 05574 / 6901-0
E-mail: ams.vorarlberg@ams.at

Dass dieser Sachverhalt beim VGV landete, verdanken wir einer aufmerksamen und mit viel Insiderwissen versehenen Dame, die bei allen dafür in Frage kommenden inländischen und schweizerischen Stellen hartnäckig nachfragte – und nach positiver Erledigung ihres Falles dem VGV die Unterlagen zur Verfügung stellte. Vielen Dank für diese Bemühungen. Wir mussten nur noch (mit tatkräftiger Unterstützung der AMS Landesgeschäftsstelle – auch dafür vielen Dank) finalisieren und obigen Text im Druckmanuskript unterbringen.
Noch einmal zur Verdeutlichung: Es geht um Personen die innerhalb des angegeben Zeitpunktes 58 Jahre alt geworden waren, als Grenzgänger weiterhin beschäftigt waren und in Österreich bereits einen Pensionsanspruch gehabt hätten. Diese Bedingungen müssen kumulativ (zusammen) zutreffen wobei aber das Zusammentreffen dieser Bedingungen innerhalb des Zeitfensters 01.01.2004 – 31.05.2009 erfolgen muss.
Warum endet die Aktion am 31.05.2009? Pro memoria: Der VGV hatte in den 70er Jahren maßgeblichen Anteil am Zustandekommen eines AlV-Abkommens mit der Schweiz (in Kraft seit dem 1.10.1979) in dem geregelt wurde - AMS-Leistungen für GG in Österreich (inklusive Karenzgeldregelung) - und dafür erhält Österr. die Dienstnehmeranteile der in der Schweiz bezahlten AlV-Beiträge. Am Rande erwähnt – wir haben jahrelang das Verhältnis zwischen AlV-Leistungen der GG und der an Österr. retrozedierten („etwas" wieder abtreten) AlV-Versicherungsbeiträge verfolgt – und konnten feststellen, dass Österr. in all den Jahren Nettogewinner dieser Regelung war. Mit dem Beitritt Österr. in die EU (01.01.1995) sind auch in Österr. im Bereich der sozialen Sicherheit die Verordnungen 1408/71 und 574/72 wirksam geworden. Seit dem Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über die Personenfreizügigkeit am 1. Juni 2002 gilt das EG-Recht auch im Verhältnis zwischen der EU und der Schweiz und somit auch zwischen Österr. und der Schweiz und das beendet in diesem Falle die Rücküberweisung ohne Veränderung der Leistungsansprüche im Wohnsitzstaat. Nun hat die Schweiz im Bereich der Arbeitslosenversicherung mit den Nachbarstaaten eine Übergangsfrist von sieben Jahren ausgehandelt, während der sie bei GG die AlV-Beiträge, welche in der Schweiz einbezahlt wurden, und an die Träger der Nachbarländer (Wohnsitzstaaten) rückübertragen werden. Somit ist das Datum 31.05.2009 geklärt. Für Zeiten vor dem 01.01.2004 (in Kraft treten des BGBl.I Nr.71/2003) kann keine Rückerstattung erfolgen. Damit bleibt man zugleich innerhalb einer 5-jährigen Verjährungsfrist (das wäre der 31.05.2004). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat aber eine großzügigere Lösung verfügt und den frühesten Termin mit 01.01.2004 festgelegt (Vermeidung von Benachteiligungen).
Das Alter 58 Jahre ist deshalb von Bedeutung, weil Unselbständig Erwerbstätige in Österr. ab diesem Zeitpunkt von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen befreit sind (für 2007 galt für 56-jährige kein Beitrag, ob das Berücksichtigung finden wird, ist noch nicht bekannt).
Bei der Recherche – welche Beiträge werden wirklich nach Österr. refundiert ergab sich Erstaunliches und ist relativ kompliziert. Kurz dargestellt: Es wird von der pauschalen Lohnsumme der jahresdurchschnittlichen österr. GG in der Schweiz der AlV-beitrag berechnet. Von dieser Summe werden nun jene Aufwendungen abgezogen, die im Kanton St.Gallen für Arbeitslosen-, Kurzarbeits-, Schlechtwetter- und Insolvenzentschädigung sowie für Präventivmaßnahmen ausgegeben werden. Der sich ergebende Differenzbetrag wird Österr. refundiert und betrug für 2005 rund 77 % der (geschätzten) Beitragseinnahmen. Für 2006 wurden 80,8 % der (fiktiven) AlV-Beitragseinnahmen refundiert. Wie sie sehen, ändert sich der Refundierungssatz jährlich, abhängig vom geschätzten Einkommen österr. GG in der Schweiz und von den Entschädigungsaufwendungen im Kanton St.Gallen. Auf eine einzelne Person sind die Werte nicht umrechenbar.
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) kam zum Schluss, den gesamten Dienstnehmerbeitrag (also 1 % der Beitragsgrundlage) rückzuerstatten. Diese Rückerstattung erfolgt aber nicht auf Basis von europarechtlichen Bestimmungen, sondern auf Basis verfassungsrechtlich gebotener Gleichbehandlung. – Danke an das BMWA!
Bitte um Beachtung: Witwerpensionen oder Invaliditätspensionen fallen weiters nicht unter die im § 22 AlVG genannten Versicherungsfälle des Alters.
In Österreich orientierte sich der AlV-Beitrag für unselbstständig Erwerbstätige an einer Einkommensstaffelung, maximal waren und sind nun 3 % vorgeschrieben. GG hatten bisher bis zum 58. Lebensjahr den Vorteil nur 1 % vom Lohn als AlV-Beitrag abzuführen. Das ergab bisher finanziell betrachtet je GG einen positiven Saldo. Ab dem 1. Juni muss in der Schweiz das EG-Recht angewendet werden und das bedeutet – keine Refundierung von Beiträgen nach Österreich. Das Schweizer ALV-Recht sieht vor – Frauen werden bis zum 64. und Männer bis zum 65. Lebensjahr ALV-Beiträge einzahlen – die KollegInnen in Österreich sind dann schon längstens beitragsfrei. Also eine Verschlechterung der Einkommenssituation für GG ab dem 58. Lebensjahr.
Zum Schluss: Betreffend der GG in das Fürstentum Liechtenstein erfolgt eine eigene Klärung durch das BMWA, da sich dort die Rechtslage anders darstellt – wir werden berichten.

Info für Grenzgänger betreff VGKK: freiw. Krankenversicherung (Selbstversicherung) nach § 16 ASVG

Außer der Selbstversicherung bei der VGKK ist auch eine private österr. Krankenversicherung möglich, sofern der Versicherungsschutz nachweislich gleichwertig ist. Ein späterer Wechsel von der privaten in die VGKK-Selbstversicherung (während des aufrechten Dienstverhältnisses) ist nicht möglich! (Das lässt Spielraum zu, wir werden berichten) In folgenden Fällen ist auf jeden Fall ein Wechsel möglich: Übertritt in eine unselbständige Erwerbstätigkeit in Österr., bei Arbeitslosigkeit und bei Bezug einer österr. Pensionsleistung.

Werte Leser dieser Verbandszeitung !

Wir feiern das 50-jährige Bestehen des Vorarlberger Grenzgängerverbandes. Eingeladen sind neben zahlreichen Personen aus Politik und öffentlichen Stellen natürlich unsere Mitglieder mit Ehepartner-in. Wir können uns über die Patronanz unseres Herrn Landeshauptmanns freuen. **Das Fest mit Musik und Buffet, findet am 20.11. im Kulturhaus der Stadt Dornbirn statt.**

Achtung! Beginn ist um 19.15 Uhr, Einlass ab 18.30 Uhr

Nicht wie in dieser Verbandszeitung irrtümlicherweise der Beginn mit 20.00 Uhr angegeben wurde.
Der Eintritt ist frei. Anmeldung ist erforderlich.

Um disponieren zu können, benötigen wir unbedingt **Ihre Anmeldung, die bis Ende Oktober bei uns eigetroffen sein muss.**
Die Anmeldung erfolgt mittels Talon (siehe Seite 4 dieser Ausgabe) und ist an eine der dort angegebenen Adressen zurückzusenden.
Die Anmeldung kann auch per E-mail erfolgen. Neben Namen, Adressen möchten wir auch wissen ob Sie alleine oder zu zweit kommen.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung !

Quellensteuer-Rückerstattungen durch das Kantonale Steueramt St.Gallen

Seit 2007 versendet das kantonale Steueramt St.Gallen Abt. Quellensteuer ein Formular (Formular 51.2.13a) an bestimmte Grenzgänger (hauptsächlich Tarif B + C) für die mögliche nachträgliche Geltendmachung von zusätzlichen Abzügen, die nicht in den beim (schweizerischen) Steuerabzug massgebenden Tarifen enthalten sind (die Ausfüllerläuterungen sind dem Formular zu entnehmen).
Das ausgefüllte Formular ist immer bis zum 31.03. eines Jahres (für das Vorjahr) mittels beigelegtem adressierten Kuvert an das Kantonale Steueramt zurück zu senden. Einige Hundert Franken Quellensteuer-Rückerstattung ist dann oft die angenehme Überraschung.
Diese angenehme Überraschung kann sich aber sehr schnell in`s Gegenteil umkehren, dann nämlich wenn die Finanzämter das betreffende Einkommensjahr neu aufrollen und eventuell mit einem Verfahren (Finanzstrafverfahren) verknüpfen. Warum? Die Arbeitgeber vermerken jeweils in den Jahreslohnausweisen des Vorjahres die einbehaltenen Quellensteuerabzüge, die von den Finanzämtern voll anerkannt werden und somit die österreichische Steuer vermindern. Nun wird wieder ein kleiner Anteil Quellensteuer vom kant. Steueramt direkt rückerstattet, also wurde in Wirklichkeit weniger Quellensteuer entrichtet - ist doch Logo - und wer hat das auch beim österr. FA gemeldet? Seit 01.01.2006 ist mit der Schweiz das neue Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft. Mit diesem Abkommen sind auch bestimmte Meldepflichten der schweizerischen Steuerämter an österreichische Finanzämter geregelt. Wir glauben, dass diese Meldungen sicherlich – wenn auch zeitverzögert – den österr. Finanzämtern zur Kenntnis gelangen werden. Wir haben allerdings vom kantonalen Steueramt St.Gallen bis heute noch keine Auskunft erhalten, wie diese Meldungen funktionieren werden.
Unser Tipp deshalb – verzichten Sie auf das Ausfüllen des Formulars 51.2.13a der kantonalen Steuerbehörde – denn die lukrierte Rückerstattung von Quellensteuer gehört nicht Ihnen! Abschließende Bemerkung: Ihre totale Steuerleistung wird vom österreichischen Finanzamt auf Grund Ihres zu versteuerndem Einkommen berechnet. Die in Österreich tatsächlich zu bezahlende Einkommensteuer ergibt sich nach Abzug der schweizerischen Quellensteuer. Ist diese höher, wird der österreichische Anteil an Steuerbelastung niedriger. Wird von der schweizerischen Quellensteuer (im Jahreslohnausweis bereits bestätigt) auf Grund Ihres Antrages nachträglich ein Teil rückerstattet, war Ihre Quellensteuerleistung niedriger, als dem österreichischem Finanzamt vorerst bekannt ist.

Auszug aus den

Änderungen durch das Steuerreformgesetz 2009
1. Tarifänderungen

Die erste Tarifstufe, ab der Steuer eingehoben wird, wird von 10.000 Euro auf 11.000 Euro angehoben. Die zweite Tarifstufe bleibt bei 25.000 Euro. Die Grenze, ab welcher der Spitzensteuersatz einsetzt, wird von 51.000 Euro auf 60.000 Euro angehoben.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich:

Bei einem Einkommen von	Steuersatz	Grenzsteuersatz
bis 11.000 € (bisher 10.000 €)	0 %	0 %
bis 25.000 € (bisher 25.000 €)	20,44 % (bisher 23 %)	36,50 % (bisher 38,33 %)
bis 60.000 € (bisher 51.000 €)	33,73 % (bisher 33,5 %)	43,2143 % (bisher 43,60 %)
über 60.000 € (bisher über 51.000 €		50 %

Zur Berechnung der individuellen Einkommensteuer sind die Berechnungsformeln im Einkommensteuergesetz angeführt.

Einkommen: über 11.000 € bis 25.000 €

Einkommensteuerformel:
(Einkommen – 11.000) / 14.000 x 5.110

Einkommen: über 25.000 € bis 60.000 €

Einkommensteuerformel:
(Einkommen – 25.000) / 35.000 x 15.125 + 5.110

Einkommen: über 60.000 €

Einkommensteuerformel:
(Einkommen – 60.000) / 2 + 20.235

An alle Nichtmitglieder des Grenzgängerverbandes!

Wenn Sie Grenzgänger sind, von den Vorteilen und Infos des Verbandes profitieren und auch mit uns mitfeiern möchten, dann treten Sie schnellstens dem Verband bei
Kontaktadresse: Rosmarie Brandauer 05522 38 5 97 (siehe auch Servicestellen auf Seite 1).

Vbg. Grenzgängerverband (VGV) – das Sprachrohr der Vbg. Grenzgänger

Vbg. Grenzgängerverband (VGV) – Organisation für die Vbg. Grenzgänger

Vbg. Grenzgängerverband (VGV) – Interessenvertretung für Vbg. Grenzgänger

Änderungen bei Familienförderungen

Für alle nachstehenden Familienförderungen ist es Voraussetzung, dass für die betroffenen Kinder ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

▪ **Erhöhung des Kinderabsetzbetrages:**
Der Kinderabsetzbetrag wird von 50,90 Euro monatlich auf 58,40 Euro monatlich angehoben. Die Anhebung kommt allen Familien mit Kindern gleichermaßen zugute, unabhängig davon, ob sie Steuer zahlen oder nicht. Der Kinderabsetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und verringert daher nicht die veranlagte Einkommensteuer laut Tarif (Transferzahlung)

▪ **Erhöhung des Unterhaltsabsetzbetrags:**
Der Unterhaltsabsetzbetrag wird bei einem Kind von 25,50 Euro monatlich auf 29,90 Euro monatlich angehoben. Für das zweite Kind wird der Unterhaltsabsetzbetrag von monatlich 38,20 Euro auf 43,80 Euro und für jedes weitere Kind von monatlich 50,90 Euro auf 58,40 Euro erhöht.

▪ **Einführung eines Kinderfreibetrags:**
Ab Beginn des Jahres 2009 steht ein Kinderfreibetrag in der Höhe von 220 Euro pro Kind zu. Der Kinderfreibetrag kommt jenen Eltern zugute, die Einkommensteuer bezahlen indem er die Bemessungsgrundlage verringert. Der Kinderfreibetrag kann von einem Elternteil oder von beiden Elternteilen geltend gemacht werden. Machen beide Elternteile den Freibetrag geltend, stehen jedem Elternteil 60 Prozent des Freibetrags (132 Euro) zu.

▪ **Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten:**
Ab Beginn des Jahres 2009 sind Kinderbetreuungskosten bis zu einem Betrag von 2.300 Euro pro Jahr und Kind als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar. Voraussetzung ist, dass die Kinderbetreuung in einer institutionellen Einrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Internat, Hort) erfolgt, die den gesetzlichen Vorschriften für Kinderbetreuungseinrichtungen entspricht oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person, Begünstigt sind Kinder bis zum zehnten Lebensjahr (Kinder, die zu Beginn des Kalenderjahres das zehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben). Die Kinderbetreuungskosten (nur tatsächlich getragene Kosten) können wahlweise von einem Elternteil oder aufgeteilt auf beide Elternteile entsprechend der tatsächlichen Kostentragung in Anspruch genommen werden.

▪ **Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten:**
ArbeitgeberInnen können allen ihren ArbeitnehmerInnen oder Gruppen davon einen Zuschuss von 500 Euro pro Jahr und Kind steuer- und sozialversicherungsfrei für die Kinderbetreuung gewähren. Beantragen kann den Zuschuss nur jene Person, die den Kinderabsetzbetrag bezieht. Voraussetzung ist, dass das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht überschritten hat und die Betreuung entweder in einer öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtung, einer privaten Kinderbetreuungseinrichtung, die den landesgesetzlichen Vorschriften entspricht, oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt. Diese Möglichkeit ist vorerst nur dann möglich, wenn der Grenzgänger-PartnerIn in Österreich beschäftigt sind. Alle anderen Varianten sind in Abklärung, wir werden berichten.

Erscheinungsort: Lustenau
Herausgeber: Vorarlberger Grenzgänger-Verband VGV, 6890 Lustenau – Redaktion und für den Inhalt verantwortlich: Walter Dornig

Werte Leser dieser Verbandszeitung!

Wir feiern das 50-jährige Bestehen des Vorarlberger Grenzgängerverbandes. Eingeladen sind neben zahlreichen Personen aus Politik und öffentlichen Stellen **natürlich unsere Mitglieder mit (Ehe)-Partner(in).** Wir können uns über die Patronanz unseres Herrn Landeshauptmanns freuen. Das Fest mit Musik und Buffet findet am 20.11. im Kulturhaus der Stadt Dornbirn statt. Beginn ist um 20.00 Uhr, Einlass ab 19.00 Uhr.

Um disponieren zu können, benötigen wir unbedingt Ihre Anmeldung, die bis Ende Oktober bei uns eingetroffen sein muss. Die Anmeldung erfolgt mittels untenstehendem Talon und ist an eine der dort angegebenen Adressen zurückzusenden. Die Anmeldung kann auch per E-mail erfolgen. Neben Namen und Adresse möchten wir auch wissen, ob Sie alleine oder zu zweit kommen. Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung!

Anmeldung zur 50-Jahr-Feier des Vorarlberger Grenzgängerverbandes (VGV)

(Bitte in Blockschrift)

Familienname _____

Vorname _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum _____ Unterschrift _____

Anmeldestellen zum Fest:

Karl Sackl – karl.sackl@aon.at
6973 Höchst, Gärtnerweg 8

Herbert Fechtig – herbert.fechtig@vol.at
6972 Fußach, Eichwald 69

Walter Dornig – dornig.walter@vol.at
6890 Lustenau, Hasenfeldstraße 15

☐ Ich komme alleine

☐ Ich komme mit (Ehe)-Partner(in)